

Produkt:	13050201
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Frau Lichtblau
Datum:	29.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	06.05.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	22.05.2024	

Aufhebung des Sperrvermerks Regiejagd**Beschlussvorschlag:**

Der Sperrvermerk der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2023 wird aufgehoben. Die zur Ausübung der Regiejagd geplanten und benötigten Mittel dürfen verausgabt werden.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 wurden für den laufenden Betrieb der Regiejagd Kosten geplant. Bei diesen Kosten, z.B. zur Anmietung und zum Betrieb einer Wildkammer, handelt es sich um Fixkosten, deren Höhe unabhängig von der Reviergröße der Regiejagd anfallen.

Der Magistrat hat mit Beschluss vom 26.09.2023 (2023/197) die Umstellung von Verpachtung des Jagdrechts auf Regiejagd in den beiden Eigenjagdbezirken Stadtwald West 1 und West 2 zum 01.04.2024 beschlossen.

Die SPD hat in der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2023 einen Antrag gestellt, der vorsieht, dass die Verwaltung im Eigenjagdbezirk Stadtwald West 1 zum 01.04.2024 auf Regiejagd umstellt und im Eigenjagdbezirk Stadtwald West 2 der Jagdpachtvertrag mit den bisherigen Pächtern um 2 Jahre verlängert werden soll. Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Antrag beschlossen und Verlängerung um 3 Jahre abgeändert.

Bürgermeister Störmer hat diesem Beschluss widersprochen und ihn anschließend beanstandet, da bei einem solchen Verlängerungsvertrag mehrere Rechtswidrigkeiten seitens der Stadtverwaltung gesehen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.12.2023 beschlossen, dass Aufwendungen und Investitionskosten, die im Zusammenhang mit der Einführung der Regiejagd stehen einen Sperrvermerk erhalten, bis über den Widerspruch des Bürgermeisters vom 01.11.2023 gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2023 abschließend entschieden wurde.

In der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2024 wurde beschlossen, dass die Stadtverordnetenversammlung die Beanstandung des Bürgermeisters gerichtlich überprüfen lassen möchte.

Ein solches Verfahren wird Monate, wenn nicht sogar Jahre andauern. Bis eine Entscheidung vorliegt, gilt die Beschlusslage des Magistrats vom 26.09.2023, wonach in den Jagdrevieren Stadtwald West 1 und Stadtwald West 2 die Regiejagd ausgeübt werden soll.

Der hierzu getroffene Gegenbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2023 sieht ebenfalls die Ausübung der Regiejagd vor. Dies zwar nur in einem Revier (West 1), jedoch fallen auch dabei Fixkosten (z.B. Miete Wildkammer, Strom, Konfiskat, Verbrauchsgüter) an.

Unabhängig von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die Jagd – egal ob Pacht- oder Regiejagd – nur umsetzbar, wenn die laufenden Kosten für jagdliche Anlagen und Vorgänge praktisch umsetzbar sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird deshalb gebeten, den Sperrvermerk der Stadtverordnetenversammlung zur Regiejagd vom 15.12.2023 aufzuheben.

gez.

Jana Lichtblau
FD 60-4

Anne Wicke
FBL 60

Gottfried Störmer
BGM

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			

